
Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Steiermark

August 2023

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

 **Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft**

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Es ist manchmal nicht einfach, beruflich in einem neuem Land Fuß zu fassen. Auf diesem Weg der beruflichen Integration muss je nach Ausbildungsniveau eine Reihe von Vorschriften und Bedingungen eingehalten und Qualifikationen erst anerkannt werden. Diese Kriterien unterschieden sich oft auch von denen in den Herkunftsländern. Mit der Anlaufstelle AST haben Menschen, die mit ihren im Ausland erworbenen Qualifikationen in die Steiermark kommen, eine Beratungseinrichtung, die sie im Anerkennungsverfahren kompetent begleitet. Dieser Leitfaden wiederum gibt allen Betroffenen einen ersten Überblick der notwendigen Schritte. Allen Menschen, die in der Steiermark ihre neue Heimat finden, wünsche ich auf diesem Weg auch viel beruflichen Erfolg.

Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Einleitung

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-)Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Darüber hinaus finden österreichweit regelmäßig Sprechstage in Räumlichkeiten von regionalen AMS-Geschäftsstellen und anderen Organisationen statt. Die Anlaufstellen sind Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG), das im Juli 2016 in Kraft getreten ist. In der Steiermark wird die Anlaufstelle durch ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum gemeinnützige GmbH betrieben.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc. Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird.

Die Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen ist eine Alternative, um mitgebrachte Bildungsabschlüsse besser abschätzen und einordnen zu können.

Norbert Bichl
AST – Anlaufstellenkoordination

Mag.^a Alexandra Köck
Geschäftsführerin
ZEBRA

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Migrant*innen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:

➔ www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark/Kärnten)

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum gemeinnützige GmbH
Granatengasse 4/3. Stock
8020 Graz

Sprechstunden Klagenfurt

AMS Kärnten
Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 0316 / 83 56 30 – 100

E-Mail: ast@zebra.or.at

Die Beratung ist in folgenden Sprachen möglich:

Deutsch, Englisch, Französisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Arabisch, Slowakisch, Ungarisch, Ukrainisch, Russisch.

Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig.

Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in denen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich:

➡ [BMBWF – Schulsystem](#)

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich:

➡ [Studienwahl](#)

<http://www.studienwahl.at/>

Bewertung

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht der Anspruch auf eine Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie den Arbeitgeber*innen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ www.asbb.at

Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ www.aais.at

Für die Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 150,-- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte. Eine Refundierung über den österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist für bestimmte Zielgruppen möglich:

Weitere Informationen: ➔ [Integrationsfonds Förderung Berufsanerkennung](#)

Bewertung einer Lehrausbildung

Die Bewertung einer abgeschlossenen ausländischen Lehre erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Sie dient zur Feststellung der fachlichen Entsprechung mit der Ausbildung in einem österreichischen Lehrberuf oder einem Berufsbereich.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ [BMAW – Lehre und Berufsausbildung](#)

Für dieses Bewertungsverfahren fallen folgende Gebühren an: eine Antragsgebühr von € 14,30, eine Ausfertigungsgebühr von € 14,30 und Beilagegebühren.

Mit dieser Bewertung ist keine formale Gleichstellung mit einem österreichischen Lehrabschluss verbunden. Diesbezüglich müsste ein Antrag auf Gleichhaltung gestellt werden (siehe Seite 8).

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[➡ BMAW – Lehre und Berufsausbildung Gleichhaltung](#)

Nichtärztliche Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Dazu zählen u.a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Sozialbetreuungsberufe sowie die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (physiotherapeutischer Dienst usw.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um später die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von akademischen Graden) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK):

Siehe: [☞ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz | Anerkennung Gesundheitsberufe](#)

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurden mehrere Möglichkeiten vorläufiger und befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde – siehe [☞ Möglichkeiten einer vorläufigen und befristeten Beschäftigung für](#)

Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden.

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (je nach Beruf B1-C1). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Erst nach der Eintragung kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen unter [↪ gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at)

Zuständige Stellen in der Steiermark

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Hebammen sowie medizinisch-technische Dienste

(Qualifikationen aus Drittstaaten)

Fachhochschule Gesundheitsberufe Joanneum

Auenbruggerplatz 24, 8036 Graz

Mag. (FH) Katrin Stindl

T: [+43 316 5453 – 8848](tel:+4331654538848)

E: katrin.stindl2@fh-joanneum.at

[↪ Web-Adresse www.fh-joanneum.at/international/services/nostrifizierung-auslaendischer-studienabschluesse/](https://www.fh-joanneum.at/international/services/nostrifizierung-auslaendischer-studienabschluesse/)

Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz

(Qualifikationen aus Drittstaaten)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit- und Pflegemanagement

Referat Gesundheitsberufe

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel.: +43 (316) 877-4400

E-Mail: gesundheitsberufe-nostri@stmk.gv.at

[↪ Web-Adresse](https://www.gesundheitsausbildungen.steiermark.at/cms/ziel/174312779/DE/)

www.gesundheitsausbildungen.steiermark.at/cms/ziel/174312779/DE/

Heimhelfer*innen und Sozialbetreuungsberufe

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege FA Gesundheit und Pflegemanagement

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel.: +43 (316) 877-4400

E-Mail: gesundheit@stmk.gv.at

➔ Web-Adresse www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12585262/127384147/

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe Seite 14).

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMBWF für Nostrifikationen zuständigen Referent*innen finden Sie unter: [➡ BMBWF Nostrifikationen](#)

Nostrifizierung von akademischen Graden

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und eine Grundlage zum Erwerb der Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig ist die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule. § 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschulgesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Lehrer*innen, usw...

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen Mediziner*innen danach noch die postpromotionelle Ausbildung absolvieren – siehe [☞ Checkliste zum Ablauf der Nostrifizierung und Berufsberechtigung Humanmedizin.](#)

Die Nostrifizierung wird im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgewickelt. Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist, vor allem dann, wenn der Beruf nicht reglementiert ist, in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Ein Antrag auf Anerkennung i. S. d. EU-Richtlinie muss gestellt werden. Eine Nostrifizierung ist nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

Berufliche Anerkennung - Berufszulassung - EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-Bürger*innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

- 1. Automatische Anerkennung** für sieben Berufe: Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, Apotheker*innen, Architekt*innen.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die diplomierte Krankenpflege.

2. Anerkennung von Berufserfahrung

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

In der Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15, 8011 Graz

Tel.: +43 (316) 877-0

E-Mail: post@stmk.gv.at

👉 [Web-Adresse Verwaltung Steiermark](#)

3. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln.

Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwäl*innen, Matros*innen, Berufskraftfahrer*innen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

👉 <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry>

👉 <https://www.eap.steiermark.gv.at/cms/beitrag/12368388/125086519/>

Zuständige Stellen in der Steiermark

(Auswahl)

Ärzt*innen

Ärzttekammer für Steiermark
Haus der Medizin
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
Tel.: +43 (0316) 8044-0
E-Mail: info@aekestmk.or.at
[!\[\]\(3d8c13c92b853674f749aac6fa869926_img.jpg\) Web-Adresse: Ärztekammer Steiermark](#)

Zahnärzt*innen

Landeszahnärztekammer Steiermark
Marburger Kai 51/2, 8010 Graz
Tel.: +43 (0) 5 05 11 - 8060
E-Mail: office@stmk.zahnaerztekammer.at
[!\[\]\(96cc62f861fdd6e50510c0224a756dff_img.jpg\) Web-Adresse: Landeszahnärztekammer Steiermark](#)

Elementarpädagog*innen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Mag.^a Walburga Kaltenegger
Tel.: +43 (316) 877- 6218 | +43 (676) 86666218
E-Mail: kin@stmk.gv.at
[!\[\]\(17acf1afa8cdf0b67c53d4865a5ed469_img.jpg\) Web-Adresse Referat Kinderbildung und -betreuung](#)

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade anerkannter Institutionen, Hochschulen und Universitäten aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Für weitere Fragen...

... stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen.

Die Kontaktdaten der Anlaufstelle für die Steiermark (AST Stmk) sind auf Seite 4 zu finden.

Herausgeberin:

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen
(AST)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

1020 Wien Lassallestraße 1

anlaufstellenkoordination@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at

ZVR-Zahl: 073817253